

Aktuelles zur KSK

20. Oktober 2015

## Kein Zahlungsaufschub bei Totalverweigerung

*SG Hamburg verurteilt Werbeagentur wegen mangelnder Mitwirkung*

Nicht selten versuchen abgabepflichtige Verwerter, durch gezieltes Abtauchen der Künstlersozialabgabe zu entgehen. Dass dies nicht fruchtet, hat nun eine Hamburger Werbeagentur erfahren - und für diese Erkenntnis auch teuer bezahlt.

### Kein Geld für die Künstlersozialabgabe?

Auf die Prüfung seiner Werbeagentur bat der Inhaber die KSK um einen Zahlungsaufschub, gab als Rate allerdings 0,- € an, weil er nicht zahlen könne, und verneinte gleichzeitig die Abgabepflicht insgesamt. Unterlagen über seine finanzielle Situation legte er nicht vor. Die KSK lehnte daraufhin mangels Mitwirkung einen Zahlungsaufschub ab, der Unternehmer zog vor das Sozialgericht. Erfolglos.






Denn die Verweigerungshaltung wiederholte sich, genauere Informationen über den finanziellen Status verweigerte der Kläger. Entsprechend fiel dann das Urteil aus: Abgabepflicht bejaht, Stundung verwehrt. Denn dass eine Werbeagentur zum Kreis der abgabepflichtigen Verwerter gehört, bedarf keiner Erörterung, und wenn eine finanzielle Notlage nicht nachgewiesen wird, kann das Gericht diese auch nicht voraussetzen.

### Fazit

Lassen Sie sich gegenüber der KSK von niemandem in eine Blockadehaltung drängen. Die soll meistens nur davon ablenken, dass die richtigen Argumente fehlen.

### Aus dem Urteil des SG Hamburg:

“Es ist zum für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage in diesem Verfahren maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung auch nicht erkennbar, dass die Durchsetzung der Zahlungspflicht eine erhebliche Härte für den Kläger bedeuten würde. (...) Eine Prüfung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse hat er trotz entsprechender Aufforderungen durch die Beklagte und die Beigeladene nicht ermöglicht. Vielmehr ist angesichts des auf eine nicht unerhebliche Verfahrensverzögerung gerichteten Verhaltens (unangemessener Ratenzahlungsvorschlag, vielzählige Fristverlängerungsanträge, fehlender sachdienlicher Vortrag) ebenso wie aufgrund der Äußerungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung davon auszugehen, dass ein Zahlungswille nicht besteht. Ausgehend

 (0221) 16 85 15 06 koeln@kunstrecht.de /andri.jurgensen /profile/Andri\_Juergensen /andri\_jurgensen

hiervon und mangels Vorlage der nicht nur von den Beteiligten, sondern auch vom Gericht angeforderten Unterlagen ist nicht erkennbar, dass sich der Kläger in einer wirtschaftlichen Notlage befindet und die Einziehung der von ihm geforderten Künstlersozialabgabe eine erhebliche Härte darstellen würde.“